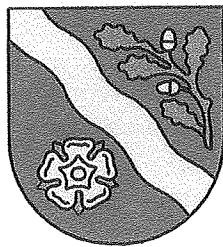


EINWOHNERGEMEINDE

BIBERN



R E G L E M E N T

über die

Grundeigentümerbeiträge und -gebühren



**REGLEMENT ÜBER DIE
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND –GEBÜHREN**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungs- und Anwendungsbereich	2
II. Verkehrsanlagen	3
III. Abwasserbeseitigungsanlagen	3 - 4
IV. Wasserversorgungsanlagen	5 - 6
V. Fernmeldeanlagen	6
VI. Abfallbeseitigung	7
VII. Baubewilligungsgebühren	7
VIII. Mahngebühren	7
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7 - 8
Als Anhang:	
Gebührenordnung	9 - 11

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und auf § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 und den Änderungen vom 26. Februar 1992 wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich
(§§ 1 - 5 GBV)

§ 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigungsanlage, der Wasserversorgung und der Fernmeldeanlagen dienen. Im weiteren findet es Anwendung auf die Baubewilligungsgebühren und die Gebühren für die Abfallbeseitigung.

Inhalt
(§§ 2/3 GBV)

§ 2 Dieses Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Fernmeldeanlagen
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- f) die Gebührenansätze für die Kehrichtbeseitigung
- g) für Baubewilligungsgebühren
- h) die Mahngebühren

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien
(§ 39 GBV)

- § 3 ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- ² Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan, bzw. Kategorienplan.

Beiträge
(§ 42 GBV)

- § 4 ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen
- | | | |
|----|----------------------------|-------|
| a) | für Erschliessungsstrassen | 100 % |
| b) | für Hauptverkehrsstrassen | 60 % |
- ² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der GR im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe
(§ 43 GBV)

- § 5 ¹ Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 4'500.00, die für einen unterirdischen Fr. 9'000.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge
(§ 44 + 45 GBV)

- § 6 ¹ Für das Erstellen von neuen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von
- 100 %

Anschlussgebühren
(§ 46 GBV)

- § 7 ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude verrechnet.
- ³ Die Gebühr beträgt für:
- | | |
|--|-------|
| Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohnteile für Landwirtschaftsbauten | 1.8 % |
| Angeschlossene landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und Nebengebäude | 0.2 % |
- ⁴ Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Der Betrag wird auf der Basis der Ansätze gemäss § 7.2 für die gesamte Differenz zu schon geleisteten Gebühren erhoben.

⁵ Wenn keine Beiträge an die Abwasserbeseitigungsanlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr 3 % der Gesamtversicherungssumme der SGV.

Benützungsgebühr
(§ 47 GBV)

§ 8 ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus der Abwasserrechnung sowie zur Deckung aller übrigen Kosten (für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen inkl Verwaltung) sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 %.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung, gewichtet nach deren Grösse, erhoben.

⁴ Für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden die Grundgebühren auf Antrag der Bau- und Werkkommission vom Gemeinderat einzeln festgelegt.

⁵ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des bezogenen Trinkwassers pro m³ erhoben.

⁶ Für Landwirtschaftsbetriebe wird die Verbrauchsgebühr auf Grund einer geschätzten Verbrauchsmenge für den Wohnbereich ermittelt oder diese wird mittels einer zweiten Wasseruhr erfasst. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- + Werkkommission.

⁷ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen.
Es sind nur Wasseruhren der Einwohnergemeinde zum Einbau zugelassen. Diese werden mit einer jährlichen Mietgebühr verrechnet. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- + Werkkommission.

⁸ Landwirtschaftsbetriebe, welche nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind, bezahlen keine Benützungsgebühren.

⁹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung, im Anhang zu diesem Reglement, festgehalten.
Sie werden durch die Einwohnergemeinderat festgelegt und sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

IV. Wasserversorgungsanlagen

Beiträge
(§ 48 GBV)

§ 9 ¹ Für das Erstellen von neuen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %

Anschlussgebühren
(§ 50 GBV)

§ 10 ¹ Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude verrechnet.

³ Die Gebühr beträgt für:

- a) Wohn- und Gewerbebauten sowie
Wohnteile von Landwirtschaftsbauten 2.0 %
- b) Angeschlossene landwirtschaftlich
genutzte Gebäudeteile 0.1 %

⁴ Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Der Betrag wird auf der Basis der Ansätze gemäss § 10.2 für die gesamte Differenz zu schon geleisteten Gebühren erhoben.

⁵ Wenn keine Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr 2.8 % der Gesamtversicherungssumme der SGV.

Benützungsgebühren
(§ 51 GBV)

§ 11 ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus der Wasserrechnung sowie zur Deckung aller übrigen Kosten (für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen inkl Verwaltung) sind jährlich Benützungsgebühren (Grundgebühr, pro m³ Frischwasser, Hydrantensteuer und Wasserzählermiete) zu bezahlen.

² Die Gemeinde erhebt für jede Haushaltung und für jeden Wasserbezüger eine jährliche Grundtaxe.

³ Für den Bezug von Frischwasser aus der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr pro m³ bezogenes Trinkwasser erhoben. Die bezogene Wassermenge wird über die, nach den Vorschriften der Bau- und Werkkommission, eingebauten Wasseruhr festgestellt und jährlich einmal abgelesen.

⁴ Für die gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Abonnementsgebühr pro Jahr erhoben.

⁵ Zur Deckung der Kosten für die Speisung der Brandschutzeinrichtungen wird eine Hydrantengebühr erhoben.

- a) Es wird eine Grundgebühr für jedes Haus erhoben plus eine Gebühr für jede zusätzlich eingebaute Woh-

nung.

- b) Für Grossgebäude, wie Landwirtschafts-, Gewerbe- und Mehrfamiliengebäude, wird die Grundgebühr, je nach der hierfür erforderlichen Hydrantenzahl von Fall zu Fall auf Antrag der Bau- und Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt.

⁶ Im Wohnungsbau wird für Bauwasser eine Gebühr pro erstelltes Gebäude erhoben.

⁷ Bei Gewerbebauten wird für Bauwasser eine pauschale Gebühr pro Bauvorhaben erhoben.

⁸ Wasserbezüge ab Hydranten werden pro m³ bezogenes Trinkwasser berechnet.

⁹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung, im Anhang zu diesem Reglement, festgehalten. Sie werden durch die Einwohnergemeinderat festgelegt und sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

V. Fernmeldeanlagen

Beiträge

§ 12 ¹ Für Fernmeldeanlagen (Grabarbeiten und Kabelschutzrohre) erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %

VI. Abfallbeseitigung

Benützungsg Gebühr

§ 13 ¹ Für die Beseitigung des Hauskehrichts (Sammeldienst) wird eine jährliche Grundgebühr eingezogen. Eingeschlossen sind darin auch die Sondermüllsammlungen.

² Pro Familie oder Mehrpersonenhaushalt wird eine ganze Gebühr verrechnet.

³ Alleinstehende Haushaltführende bezahlen 50 %.

⁴ Über spezielle Fälle (Gewerbe usw.) entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die Einwohnergemeinderat beschliesst die Höhe der Gebühren und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VII. Baubewilligungsgebühren

- Baubewilligungsgebühren - § 14 ¹ Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Überwachung von Bauten werden Gebühren erhoben.
- ² Die Höhe der Gebühren wird im Reglement über die Baugebühren festgehalten.
Sie werden durch den Einwohnergemeinderat festgelegt und sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VIII. Mahngebühren

- Mahngebühren § 15 ¹ Für verfallene Zahlungen werden Mahngebühren erhoben.
- ² Die Höhe der Mahngebühren wird in der Gebührenordnung, im Anhang zu diesem Reglement, festgehalten.
Sie wird durch den Einwohnergemeinderat festgelegt und sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.


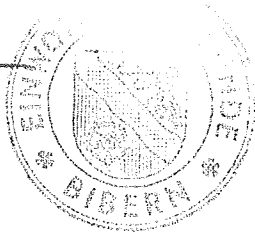
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Übergangsbestimmungen § 16 ¹ Die in Paragraph § 6 dieses Reglementes festgelegten Beitragsansätze treten nur für neu zu erstellende Werke ab 1.1.2002 in Kraft.
- ² Bei der Berechnung der Benützungsgebühren im Bereich Abwasserentsorgung gilt für das Einführen der neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2002
- Aufhebung bisheriger Reglemente § 17 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden Reglemente sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- ² Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren vom 24. Januar 1989 (Gemeindeversammlung).
- Inkrafttreten § 18 ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2002 in Kraft.

Aenderung Kapitel VII § 14 Abs. 2

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Dezember 2011

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:



Vom Regierungsrat genehmigt am: 03.04.2012, RRB- Nr. 686



Staatsschreiber

